

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Soweit die Satzung männliche Funktions- oder Amtsbezeichnungen enthält, gelten diese Bestimmungen gleichermaßen auch für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 (Rechtsstellung)

Der Lehrer-Feuerversicherungsverein für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein betreibt die "Verbundene Hausratversicherung", die Elementarschadenversicherung und die Glasversicherung nach "AGIB"
- (2) Die Vertreterversammlung kann Einschränkungen und Erweiterungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließen. Die Änderungen werden den Versicherungsnehmern – wie alle öffentlichen Bekanntmachungen – schriftlich mitgeteilt.

§ 3 (Sitz, Geschäftsgebiet, Gerichtsstand und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (2) Das Geschäftsgebiet umfasst Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Gerichtsstand ist Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 (Rückversicherung)

Der Verein hat das Recht,

1. Rückversicherung zu nehmen,
2. Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 5 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen erfolgen schriftlich, insbesondere in der Form von Rundbriefen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 (Beginn der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Beendigung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit der Beendigung des Versicherungsvertrages,
 2. durch ordentliche Kündigung seitens des Vorstandes oder des Mitglieds zum Jahresende,
 3. durch den Tod des Mitglieds, falls nicht die Übertragung des Versicherungsvertrages auf einen Erben beantragt wird. In diesem Fall endet bei Nichtübernahme durch einen Erben der Vertrag zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, jedoch nicht vor Ablauf des 3. Monats nach dem Todesfall.
 4. durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet
- (2) Kündigungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und müssen spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres zugegangen sein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Vertreterversammlung anfechten. Die Vertreterversammlung entscheidet endgültig. In diesem Falle endet die Mitgliedschaft erst mit der Entscheidung durch die Vertreterversammlung.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens gerechtfertigt waren.

III. Verwaltung des Vereins

§ 8 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Vorstand

Sonstige Gremien:

3. Distriktvorsteher und Schauleute
4. Rechnungsprüfer

1. Vertreterversammlung

§ 9 (Zusammensetzung)

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Distriktvorstehern.

§ 10 (Aufgaben)

- (1) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahlen der Mitglieder des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

5. Beschlussfassung über die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Distriktvorsteher,
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen oder die Einführung eines neuen Versicherungszweiges,
 7. Beschlussfassung über die Anfechtung des Ausschlusses eines Mitglieds durch den Vorstand (§7),
 8. Beschlussfassung über Ausschüttungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 29 der Satzung.
 9. Beschlussfassung über die Höhe der Vorstandsgehälter.
- (2) Die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziff. 6 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Anträge einzelner Mitglieder, die der Entscheidung der Vertreterversammlung unterbreitet werden sollen, sind über den zuständigen Distriktvorsteher so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie mit der Einladung zur Vertreterversammlung den Distriktvorstehern mitgeteilt werden können.

§ 11 (Einberufung)

- (1) Die Vertreterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief und muss Zeit und Ort der Versammlung angeben und mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Distriktvorsteher dies beantragen oder wenn der Vorstand sie für notwendig hält.

§ 12 (Leitung)

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (2) Bei Verhandlungen oder Beschwerden gegen den Vorstand leitet ein aus der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.

§ 13 (Beschlüsse)

Jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig, sobald zwei Drittel der Distriktvorsteher anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf oder, falls dagegen Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 (Protokoll)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die nach der Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Vorstand

§ 15 (Zusammensetzung)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden des Vereins
 2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem/der Beisitzer/in
 5. dem/der Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme)

- (2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die in Absatz (1) Nr. 1-4 genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand legt fest, welches geschäftsführende Vorstandsmitglied das Amt des Rechnungsführers, des stellvertretenden Rechnungsführers und des Schriftführers ausübt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

§ 16 (Aufgaben)

Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung den Verein unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie das Wohl der Mitglieder es erfordert. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
2. Beratung des Haushalts,
3. Feststellung der Höhe der Beiträge und ggf. der nach § 27 der Satzung zu erhebenden Nachschüsse,
4. Abnahme der Jahresrechnung,
5. Anlage des Vereinsvermögens
6. Entscheidungen über Schadensfälle und Kündigungen,
7. Auszahlung der Entschädigungen,
8. Führung und Aufbewahrung der Bücher und Urkunden sowie des Schriftverkehrs,
9. Aufstellung der Jahresrechnung und deren schriftliche Bekanntgabe,
10. Aufstellung des Geschäftsberichts und Übersendung je eines Exemplars an die Distriktvorsteher bis 14 Tage vor der Vertreterversammlung.
11. Festsetzung der Höhe des Hebegeldes für Schauleute und Distriktvorsteher.

Dem Vorstand ist jederzeit Einsicht in die Bücher, den Schriftverkehr und die Kassenverhältnisse gestattet.

Soweit erforderlich, erfolgt die Geschäftsverteilung zu den Einzelaufgaben je nach längerfristigem Arbeitsanfall durch Vorstandsbeschluss.

§ 17 (Vertretung des Vereins)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Verfügungen bis 10.000 € genügt die Unterschrift eines dieser Vorstandsmitglieder nach § 15 (1) 1-4.

§ 18 (Aufgaben des Vorsitzenden)

- (1) Der Vorsitzende ist neben den in § 16 aufgeführten Einzelaufgaben für die allgemeine Leitung des Vereins und die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen verantwortlich.
- (2) Im Falle der Verhinderung übernimmt der 1. stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 19 (Protokoll)

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf jeder Vorstandssitzung und der Vertreterversammlung eine Niederschrift an. Diese muss die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Versammlung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

3. Distriktvorsteher und Schauleute

§ 20 (Aufgaben der Distriktvorsteher)

Jeder Distriktvorsteher ist Leiter seines Distrikts. Seine besonderen Obliegenheiten sind:

1. die Führung einer vollständigen Kartei der Mitglieder seines Distrikts,
2. die Führung einer genauen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben
3. die Meldung neuer Mitglieder sowie über Veränderungen im Versicherungsbestand an den Vorstand,
4. die sofortige gutachterliche Weitergabe aller Schadensmeldungen an den Vorstand,
5. die persönliche Leitung bei der Abschätzung größerer Schäden und die Verhandlung mit dem Geschädigten,
6. die Überweisung der eingezogenen Beiträge innerhalb von sechs Wochen an den Vorstand,
7. die gerichtliche Einziehung rückständiger Beiträge im Auftrag und in Vollmacht des Vorstandes.

§ 21 (Wahl der Distriktvorsteher)

- (1) Die Distriktvorsteher werden auf der zu diesem Zweck einberufenen Distriktversammlung von den Mitgliedern des Distriktes für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für jeden Distriktvorsteher ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Distriktes sind auf vereinsübliche Weise (s. § 5) mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den derzeitigen Distriktvorsteher oder, falls die Stelle vakant ist, durch den Vorsitzenden einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Distrikt ihren Wohnsitz haben.
- (5) Die Wahl wird von dem bisherigen Distriktvorsteher oder dem Vorsitzenden geleitet, der auch den Protokollführer bestimmt.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und nach der Genehmigung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22 (Abberufung von Distriktvorstehern)

Distriktvorsteher, die ihrer Pflicht nicht genügen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vertreterversammlung abberufen werden. Liegen schwerwiegende Fälle von Pflichtverstößen vor oder ist wegen strafbarer Handlungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand einen Distriktvorsteher sofort seines Amtes vorläufig entheben. Über die endgültige Abberufung entscheidet die nächste Vertreterversammlung.

§ 23 (Schaubezirke, Schauleute)

Die Distrikte werden in Schaubezirke unterteilt. Für jeden Bezirk bestimmt der Distriktvorsteher die Schaufrau/den Schaumann. Sie sind die Ansprechpartner der Mitglieder der Bezirke. Die besonderen Aufgaben der Schauleute sind:

1. das Heben der Beiträge von den Mitgliedern des Bezirkes und die Überweisung an den Distriktvorsteher,
2. die Feststellung und Begutachtung von Schäden sowie die Anfertigung eines Schadensberichtes,
3. die sofortige Meldung nicht einschätzbarer bzw. größerer Schäden an den Distriktvorsteher.

4. Rechnungsprüfer

§ 24 (Wahl und Aufgaben)

- (1) Dem Rechnungsführer sowie jedem Distriktvorsteher stehen ein erster und ein zweiter Rechnungsprüfer zur Seite. Sie werden in der gleichen Weise und zugleich mit dem Distriktvorsteher für 4 Jahre gewählt.
- (2) Die dem Rechnungsführer beigegebenen Rechnungsprüfer werden jeweils von den Mitgliedern des Distriktes gewählt, in dem sich die Geschäftsstelle des Vereins befindet.

Die Rechnungsprüfer haben die Hauptrechnung bzw. Distriktsrechnung zu prüfen und – ggf. nach Behebung etwaiger Beanstandungen – als richtig zu bestätigen, auf der nächsten Vertreterversammlung oder Distriktversammlung zu berichten, sowie einen Beschluss über die Entlastung des jeweiligen Vorstandes herbeizuführen.

IV. Vermögensverwaltung

§ 25 (Einnahmen)

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
3. den sonstigen Einnahmen.

§ 26 (Beiträge)

- (1) Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch wiederkehrende, im voraus für das Geschäftsjahr zu zahlende Beiträge unter Vorbehalt von Nachschüssen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt und wird nach der Zeitdauer der Versicherung bemessen, wobei angefangene Halbjahre voll gerechnet werden.
- (2) Die Beiträge werden von je 1.000 € Versicherungssumme erhoben, wobei auch das letzte angefangene 1.000 voll gerechnet wird. Die Höhe der Beiträge wird jedes Jahr nach dem voraussichtlichen Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Die Beiträge für die Elementarschadenversicherung, Glasversicherung nach AGIB, die Versicherung besonderer Vermögenswerte (VbV) und die Fahrradzusatzversicherung sind Ganzjahresbeiträge für das laufende Jahr.

§ 27 (Nachschüsse)

Reichen die Jahreseinnahmen sowie die nach der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem der Geschäftsjahre aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) nach dem Verhältnis des regelmäßigen Jahresbeitrages erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsfrist für sie werden vom Vorstand festgesetzt. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Zahlung der Nachschüsse hat in derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrages zu erfolgen.

§ 28 (Verlustrücklage)

- (1) Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb sowie zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs wird eine Verlustrücklage gebildet, deren Mindesthöhe auf 1 Promille der Gesamtversicherungssumme festgesetzt wird.
 - (2) Der Verlustrücklage fließen jährlich bis zum Erreichen der Sollhöhe gemäß Absatz (1) 5 % der Bruttobeiträge zu. Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mittel der Verlustrücklage zuführen.
-

- (3) Nach Erreichen oder Wiedererreichen der Mindesthöhe gemäß Abs. 1 ist der Verlustrücklage der Jahresüberschuss vollständig oder teilweise zuzuführen. Über die Höhe der Zuführung entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
- (5) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein in einzelnen Geschäftsjahren von den Zu- und Entnahmeregelungen abweichen.

§ 29 (Beitragsrückerstattung)

- (1) Der Überschuss aus dem versicherungstechnischen Geschäft ist nach den Zuführungen zu den Rückstellungen sowie gesetzlichen und freien Rücklagen der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
- (2) Die Vertreterversammlung kann beschließen, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung an die Mitglieder bar auszuzahlen oder auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
- (3) Die Beitragsrückerstattung wird nach Hundertteilen der Beiträge bemessen. Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Beitragsrückerstattung gewährt wird, Mitglieder des Vereins sind und es auch während des gesamten vorhergehenden Geschäftsjahres waren. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

§ 30 (Anlegung des Vereinsvermögens)

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen anzulegen.

§ 31 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vertreterversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss

sind die Anwesenheit von zwei Dritteln der Distriktvorsteher und die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen Monatsfrist eine weitere Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Distriktvorsteher der Beschluss mit drei Vierteln Stimmenmehrheit gefasst werden kann.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung verbunden werden. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

V. Liquidation

§ 32

- (1) Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Vertreterversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich nach der Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt, ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.
- (2) Im übrigen finden die §§ 48-53 BGB sowie §§ 42-44 VAG Anwendung.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht vom 26.05.2015

(Geschäftszeichen: VA 31-I 5002-5013 –2015/0001)